

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vörnanner e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Leer (Ostfriesland).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt für die Achtung der Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist es, ältere Menschen insbesondere in Ostfriesland, in ihrer Selbstbestimmung, Würde, Lebensqualität und gesellschaftlichen Einbindung zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - soziale, kulturelle, präventive und begleitende Angebote für ältere Menschen,
 - Projekte zur Förderung von Begegnung, Einbindung und Aktivierung,
 - generationenübergreifende Projekte,
 - Förderung und Begleitung ehrenamtlichen Engagements,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen, Trägern, Kommunen und Initiativen.
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, insbesondere durch Spenden, Fördermitteln und Veranstaltungen, zur Förderung dieser Zwecke.

4. Der Verein kann seine Zwecke sowohl durch eigene Maßnahmen als auch durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Einrichtungen verwirklichen.
5. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke auch Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern diese die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
6. Der Verein arbeitet in besonderer Weise mit der „ProSenis gGmbH - Seniorenzentrum am Julianenpark in Leer“ zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen. Der Verein bleibt dabei rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. Ehrenamtspauschale) ist zulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,

- Spenden und Zuwendungen,
 - Zuschüssen,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Satzung sowie der beschlossenen Haushaltsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge oder zusätzliche Förderbeiträge leisten.
5. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand arbeitet als kollegiales Vorstandsteam. Die Geschäftsbereiche (Ressorts) werden intern verteilt. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Ressort eigenverantwortlich im Rahmen der gefassten Beschlüsse und des Haushaltsplans.
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Monaten eine Sprecherin oder einen Sprecher des Vorstands. Eine erneute Bestimmung ist zulässig.
Die Sprecherin oder der Sprecher koordiniert die Arbeit des

Vorstands, lädt zu Vorstandssitzungen ein, bereitet diese vor und repräsentiert den Verein nach außen im Rahmen der gefassten Beschlüsse.

Die Sprecherin oder der Sprecher sorgt außerdem für eine angemessene Dokumentation der Vorstandstätigkeit, insbesondere für die Protokollierung der Vorstandssitzungen sowie für die Führung eines Beschlussregisters oder einer vergleichbaren Übersicht über die gefassten Beschlüsse.

5. Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
6. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner internen Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse eine Geschäftsordnung sowie eine Haushaltsordnung geben.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einsetzen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Sprecherin oder des jeweiligen Sprechers.
4. Beschlüsse können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
5. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, als hybride Sitzung oder als virtuelle Sitzung (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Eine virtuelle Sitzung ist eine Sitzung, bei der alle Teilnehmenden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation zugeschaltet sind. Eine hybride Sitzung ist eine Sitzung, bei der ein Teil der Teilnehmenden am Versammlungsort anwesend ist und ein Teil im Wege elektronischer Kommunikation zugeschaltet ist.
6. Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen ist sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder die Ausführungen der anderen Teilnehmenden in Echtzeit verfolgen, sich an der Aussprache beteiligen und ihr Stimmrecht ausüben können. Technische Störungen führen nur dann zur Unwirksamkeit eines Beschlusses,

wenn sie im Einzelfall wesentlich sind und die gleichberechtigte Teilnahme an der Beschlussfassung beeinträchtigen.

§ 10 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder vereinsschädigendem Verhalten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

Bleiben mindestens drei Vorstandsmitglieder im Amt, bleibt der Vorstand uneingeschränkt beschlussfähig.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf zwei, bleibt der Vorstand vorübergehend beschlussfähig. In diesem Fall dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins, zur laufenden Geschäftsführung oder zur Vorbereitung einer Nachwahl erforderlich sind. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben beauftragen. Diese Person wird hierdurch nicht Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

Sinkt die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf ein einziges Vorstandsmitglied, ist dieses abweichend von § 8 Abs. 2 allein berechtigt, die zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Eine darüber hinausgehende Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht.

Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, ist unverzüglich die Bestellung eines Notvorstands nach den gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben, gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie an diese E-Mail-Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Beschluss über die Mitgliedsbeiträge / eine Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich eine andere Regelung vor.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
7. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Bei hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand in der Einladung bestimmen, dass Vollmachten vorab in Textform (z. B. als Scan oder PDF per E-Mail) bis zu einem in der

Einladung genannten Zeitpunkt vor Beginn der Versammlung einzureichen sind; maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang beim Verein.

8. Ein Mitglied darf maximal zwei Vollmachten vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung, z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung ist eine Versammlung, bei der alle Mitglieder ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Eine hybride Versammlung ist eine Versammlung, bei der ein Teil der Mitglieder am Versammlungsort anwesend ist und ein Teil im Wege elektronischer Kommunikation teilnimmt.
10. Die jeweilige Form der Mitgliederversammlung (Präsenz/hybrid/virtuell) wird in der Einladung bekanntgegeben. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen enthält die Einladung zudem Hinweise zur technischen Teilnahme (z. B. Zugangslink, Zugangsdaten, Zeitpunkt der Zuschaltung sowie ggf. Verfahrenshinweise zur Ausübung der Mitgliederrechte).
11. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Rechte – insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht – in vergleichbarer Weise wie in einer Präsenzversammlung ausüben können. Die Stimmabgabe kann insbesondere durch elektronische Abstimmung, elektronische Erklärung oder in anderer geeigneter Form erfolgen, die eine eindeutige Zuordnung der Stimme ermöglicht.
12. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse gelten die in dieser Satzung geregelten Mehrheiten entsprechend. Technische Störungen bei einzelnen Teilnehmenden führen nur dann zur Unwirksamkeit von Beschlüssen, wenn sie wesentlich sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung oder die gleichberechtigte Ausübung der Mitgliederrechte erheblich beeinträchtigen.
13. Das Nähere zur Durchführung virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen, insbesondere zu Authentifizierung, Abstimmungsverfahren und Protokollierung, kann der Vorstand in der Einladung festlegen oder durch eine Versammlungs- bzw. Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Änderungen des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und zur Organisation des Vereinslebens.
2. Verarbeitet werden insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und Funktionen im Verein.
3. Zur Förderung der internen Kommunikation und eines aktiven Vereinslebens kann der Vorstand eine Mitgliederliste mit Namen und Kontaktdaten, mit Ausnahme sensibler personenbezogener Daten, insbesondere Bankverbindungen, allen Mitgliedern zugänglich machen.
4. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
5. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2026 in Kraft.